

Anlage 2 zu Vorl. 149/18

Vergleich der Anforderungen aus Vorl. 383/17 mit dem Text der Vorabbekanntmachung

1) Fahrzeugantriebe / Elektrobusse

- Die Forderung zur Beschaffung von E-Fahrzeugen wurde übernommen. Der Begriff „mindestens“ (fünf Fahrzeuge pro Jahr) wurde jedoch gestrichen, um kleinere Unternehmen wirtschaftlich nicht zu überfordern.

Darüber hinaus gab es zum Thema E-Fahrzeuge noch folgende Änderungen:

- Ergänzt wurde die Ausnahme von der Beschaffungspflicht der E-Fahrzeuge, nämlich dann, wenn keine Förderung gewährt wurde. Außerdem werden vom Austausch betroffene Fahrzeuge nicht in das Durchschnittsalter der Gesamtflotte eingerechnet, um kleinere Unternehmen beim Fuhrparkaustausch wirtschaftlich nicht zu überfordern.
- Die Aussage, dass ein Zwischenladen an anderen Stellen im Stadtgebiet nicht vorgesehen ist, wurde in der VAB nicht übernommen, um hinsichtlich der Ladeinfrastruktur eine größere Auswahl an technische Lösungen zu ermöglichen.
- Die Pflicht, Flächen für Ladeinfrastruktur auf dem Betriebshof kostenlos zur Verfügung zu stellen, wurde ebenfalls gestrichen. Dies ist zwischen Energieversorger und Verkehrsunternehmen auszuhandeln. Auf die Möglichkeit, dass die SWLB die Ladeinfrastruktur errichten und gegen Entgelt zur Verfügung stellen, wird in der VAB hingewiesen.
- Es wurden in der VAB konkrete Linien benannt, die sich z.B. aufgrund der Topografie gut für E-Mobilität eignen.
- Zudem wurde noch gefordert, die E-Fahrzeuge mit Ökostrom zu laden.

2) Zulässigkeit von Pilotmaßnahmen

Die Grundaussage ist unverändert. Allerdings kann und soll die Initiative zu Pilotmaßnahmen primär durch die Stadt Ludwigsburg und nicht durch die Unternehmen erfolgen.

3) BRT

Die Vorgabe zum Mitwirkungspflicht wurde übernommen. Angesichts des Planungsstandes des BRT-System können die Anforderungen in der VAB nur allgemein formuliert sein. Mit der Formulierung in der VAB wird darauf hingewiesen, dass sich durch die Maßnahmen aus der Doppelstrategie geänderte Rahmenbedingungen ergeben können und das Unternehmen der Weiterentwicklung des (BRT-) Netzes mitwirkt.

4) Einsatz von Solobussen

Die Anforderungen wurden übernommen und zentimetergenau präzisiert, da es sich ab einer Länge über 13,25 Metern nach den verbundweiten Standards bereits um einen anderen Fahrzeugtyp handelt. Zudem wurden einzelne Ausnahmen, zum Beispiel für den Schülerverkehr, ergänzt.

5) Betriebshof

Die Anforderung wurde unverändert übernommen.

6) Finanzielle Beteiligung am Fahrscheinautomat „Rathaus“

Die Anforderung wurde in Abstimmung mit dem Landkreis und dem VVS nicht übernommen. Es handelt sich zum einen um eine „untypische“ Anforderung in einer VAB. Zum anderen ist der Fahrkartenautomat an der Haltestelle Rathaus mit durchschnittlich weniger als 30 Verkaufsvorgängen pro Kalendertag nicht sonderlich nachgefragt. Die Stadt nimmt dies zum Anlass, zu prüfen, ob der Vertrag mit der DB mittelfristig gekündigt werden kann.

7) Umgang bei Betriebsstörungen

Die Anforderung wurde in Abstimmung mit dem Landkreis und dem VVS nicht übernommen. Die Informationspflichten sind ausreichend dargestellt bzw. bedürfen keiner erneuten Festlegung.